

BGer 5A 224/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_224_2018

FR: TF 5A 224/2018 du 3 août 2018

IT: TF 5A 224/2018 del 3 agosto 2018

Regeste

Revision einer Lohnpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Soweit die Eingabe des Beschwerdeführers gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 22. Februar 2018 gerichtet ist, ist sie als Beschwerde in Zivilsachen entgegenzunehmen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 90 BGG).

E. 1.2

Mit der vorliegenden Beschwerde kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen, wobei hier das Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 143 II 283 E. 1.2.2). Beruht der angefochtene Entscheid auf mehreren Begründungen, so ist eine Auseinandersetzung mit jeder von ihnen erforderlich, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (BGE 133 IV 119 E. 6.3).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann lediglich gerügt werden, die Sachverhaltsfeststellung sei offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich (Art. 9 BV), oder beruhe auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG . Die Behebung des Mangels muss zudem für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG). Es gilt das strenge Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG . Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 141 I 36 E. 1.3; 140 III 264 E. 2.3).

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann einzig die Frage bilden, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie auf die bei ihr erhobene Beschwerde nicht eingetreten ist.

E. 2.1

Die Vorinstanz hat ihren Nichteintretensentscheid damit begründet, dass die Beschwerde vom 6. Februar 2018 verspätet erfolgt sei; ausserdem sei die mit Verfügung vom 9. Februar 2018 angesetzte Frist zur Verbesserung nicht eingehalten worden. Überdies fehle es dem

Beschwerdeführer auch an einem Rechtsschutzinteresse für die Erhebung der Beschwerde, da aus der revidierten Existenzminimumsberechnung keine pfändbare Quote resultiert hat.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer geht weder auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Fristversäumnis noch auf diejenigen zum fehlenden Rechtsschutzinteresse ein. Lediglich zu behaupten, die festgestellte Nichteinhaltung der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKGentspreche nicht den Tatsachen, genügt den dargelegten Begründungsanforderungen offensichtlich nicht, zumal dem Beschwerdeführer die Verfügung vom 16. Januar 2018 gemäss dem aktenkundigen Track- & Trace-Auszug am 23. Januar 2018 am Postschalter zugestellt wurde und insofern gar keine Diskrepanz zu den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen besteht.

E. 2.3

Von vornherein nicht einzutreten ist auf die Ausführungen des Beschwerdeführers zur Rechtmässigkeit der seinerzeitigen Lohnpfändung und zur Verhältnismässigkeit eines Strafbefehls wegen Ungehorsams im Betreibungsverfahren. Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht ist einzig der Entscheid der Aufsichtsbehörde vom 22. Februar 2018 (Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 3

Auf die Beschwerde ist daher mangels einer tauglichen Begründung insgesamt nicht einzutreten. Angesichts der konkreten Umstände kann auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.